

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### ARTENSCHUTZRECHT BEI SOG. „ALLERWELTSVOGELARTEN“ (II)

#### BVerwG, Beschluss vom 15.07.2020, 9 B 5.20

In seinem Beschluss hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Prüfung, ob ein vorhabenbezogener Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, zwischen sog. planungsrelevanten Arten einerseits und sonstigen („Allerwelts-“)Vogelarten andererseits unterschieden werden darf. Nur die planungsrelevanten Arten seien hinsichtlich der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote „Art für Art“ zu betrachten. Die sonstigen Arten könnten zu sog. Gilden zusammengefasst geprüft werden. Dem Beschluss des BVerwG über die Beschwerde der Nichtzulassung der Revision lag ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz über den fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe im Zuge der Bundesstraße Nr. 293 (B 293) zu Grunde, welches die artenschutzrechtliche Prüfung nach Gilden bei bestimmten weit verbreiteten Arten nicht beanstandete. In seiner Begründung weist das BVerwG darauf hin, dass die Unterscheidung nach planungsrelevanten und sonstigen Vogelarten eine naturschutzfachliche Bewertungsfrage und keine Rechtsfrage sei. Sie entspreche, soweit ersichtlich, auch der naturschutzfachlichen Praxis. So sähen verschiedene Verwaltungsvorschriften diese Differenzierung vor und der im Hinblick auf das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gerade für Vögel entwickelte sog. Mortalitäts-Gefährdungsindex argumentiere ebenfalls mit vergleichbaren Kriterien. Zudem sei diese Herangehensweise nicht vergleichbar mit der Konstellation, die dem von den Klägern in Bezug genommenen schwedischen Vorlagebeschluss (EuGH, Rs. C-474/19) zugrunde liege. Während dort bestimmte Vogelgruppen bereits von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausgenommen worden seien, läge hier nur eine differenzierte Prüfungstiefe vor. Methodik und Prüfungstiefe seien zwar gerichtlich überprüfbare naturschutzrechtliche Fragen, müssten aber zuvörderst wissenschaftlich beantwortet werden. Dies könne angesichts einer jungen ökologischen Wissenschaft zugleich bedeuten, dass diese Einschätzungen einem gewissen Wandel unterlägen.

#### Bedeutung für die Praxis

Das BVerwG betont, dass es sich bei der Unterscheidung von planungsrelevanten und sonstigen Arten um eine naturschutzfachlich zu beantwortende Frage der Methodik und Prüftiefe handele und hält sich bei der gerichtlichen Kontrolle insofern zurück. Entscheidend ist, dass sich bei dem Umgang mit Allerweltsarten mittlerweile ein Standard entwickelt hat. Hierin liegt eine gewisse Abkehr vom strengen Individuenbezug des speziellen Artenschutzrechts, die die Generalanwältin in dem schwedischen Vorlageverfahren (vgl. Praxishinweis BBG zum Verfahren C-473/19 und C-474/19) noch extremer vertritt. Ob dieser Ansatz unionsrechtskonform ist, bleibt – auch vor dem Hintergrund des schwedischen Vorlageverfahrens – abzuwarten.